

Vertrag
über die Unterhalts- und Glasreinigung
am Objekt ZOB Amberg,
Kaiser-Ludwig-Ring 5, 92224 Amberg

zwischen dem



Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
Rathausstr. 4
92224 Amberg

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden -
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der Firma

XX

- vertreten durch Herrn XX -
- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Unterhalts- und Glasreinigung am nachfolgenden Objekt:

- ZOB Amberg, Kaiser-Ludwig-Ring 5, 92224 Amberg (Außenbereich, WC-Anlage und ab 01.01.2023 zusätzlich das Kundenbüro).

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung des Reinigungsobjektes incl. Grundrisspläne, sowie die Aufmaße der Reinigungsflächen, die diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind, sind Bestandteil des Vertrages. Der Reinigungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (2) Das als weitere Anlage beigefügte Preisblatt ist ebenfalls Vertragsbestandteil.
- (3) Weiterhin sind Vertragsbestandteile das im Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.2021 eingereichte Kalkulationsschema eines Stundenverrechnungssatzes und die abgegebenen Erklärungen in der Bieterauskunft, insbesondere zum evtl. Einsatz von Nachunternehmern sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) der Vergabe und Vertragsordnung in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, wobei im Zweifelsfall die nachstehenden Regelungen und dann die Regelungen der Leistungsbeschreibung (in dieser Reihenfolge) vorgehen.
- (4) Andere Bedingungen des Auftragnehmers haben für den Auftraggeber keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten grundsätzlich die Richtlinien für Vergabe und Abrechnung von Gebäudereinigungsarbeiten.

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen. Die Reinigung muss täglich vor 07:00 Uhr oder nach 17:30 Uhr durchgeführt werden.
- 2) Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 3) Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel stellt der Auftragnehmer. Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, den Strom sowie geeignete verschließbare Räume zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung. Materialien, die eine Schädigung der behandelten Flächen oder Einrichtungsgegenstände verursachen, dürfen nicht verwendet werden. Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife (für die Toiletten) stellt der Auftraggeber.
- 4) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände, die in den zu reinigenden

Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich im Kundenbüro oder beim Auftraggeber abzugeben.

- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und sein Personal entsprechend zu belehren.
- 6) Die angegebenen Flächenmaße sind für den Auftragnehmer bindend, soweit nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Reinigungsbeginn Einwendungen erhoben werden. Diese sind per Einschreiben mitzuteilen.

§ 4 Änderung der Leistung

Arbeiten, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind, wie Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau- und Malerarbeiten und ähnliche Arbeiten, werden nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

§ 5 Auftragserfüllung

Die Reinigungsarbeiten werden gemäß der Leistungsbeschreibung ausgeführt. Erfolgt nicht innerhalb von zwei Tagen schriftlich eine Beanstandung, so gilt die Leistung als voll erfüllt. Bei berechtigten Reklamationen ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Nach erfolgter Beseitigung gilt diese Leistung als erfüllt.

Die Ansprechpartner beim Auftragnehmer und beim Auftraggeber werden schriftlich benannt.

§ 6 Preisvereinbarungen

Der Auftragnehmer übernimmt die Ausführung der genannten Leistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu folgendem Nettopauschalpreis:

Unterhaltsreinigung <u>Außenbereich</u> inkl. Glasreinigung (Monatspauschale)	XX,- €
+ Unterhaltsreinigung <u>WC-Anlage</u> inkl. Glasreinigung (Monatspauschale)	XX,- €
+ Unterhaltsreinigung <u>Kundenbüro</u> inkl. Glasreinigung (Monatspauschale) ab 01.01.2023	XX,- €

= Monatspauschale Gesamtreinigung	XXX,-€

Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist dem Nettobetrag hinzuzurechnen. Das Entgelt für die Reinigung wird nach Rechnungsstellung gezahlt. Der Auftragnehmer stellt für die im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen eine spezifizierte Kostenrechnung aus.

Die Rechnung ist bis zum 10. des jeweils folgenden Monats an den Zweckverband Nachverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg zu senden. Eine Übersendung per E-Mail an info@znas.de ist möglich, das Risiko des Zugangs trägt der Auftragnehmer.

Sofern der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Abrechnung keine Einwände erhebt, ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum vom Auftraggeber zu begleichen.

Die angebotenen Preise beinhalten sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Material und Geräte. Ausgenommen hiervon sind Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife.

§ 7 Lohnanpassungsklausel

- (1) Als Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis werden 90% vereinbart.
- (2) Ergeben sich nach dem für die Angebotskalkulation maßgeblichen Zeitpunkt tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z.B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so werden auf schriftlichen Antrag einer der beiden Vertragspartner die in § 6 vereinbarten Preise angepasst. Im schriftlichen Antrag ist der Anpassungsgrund nachzuweisen. Die neuen Preise haben den Veränderungen Rechnung zu tragen; hier ist insbesondere auch § 7 Abs.1 zu berücksichtigen.
- (3) Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine tarifliche Lohnänderung oder eine andere tarifliche Änderung im Sinne des § 7 Nr. 2 vorliegt, ist der zwischen dem Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und der zuständigen Industriegewerkschaft abgeschlossene und jeweils für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag maßgebend.

Für die Angebotskalkulation in zeitlicher Hinsicht maßgeblich ist der Tarifvertrag, der sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist galt, d.h. für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Enthält der in diesem Zeitpunkt für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag bereits Änderungen, die erst später als sieben Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist in Kraft treten werden, sind diese Änderungen bei der Kalkulation des Angebotspreises einzubeziehen.

Sieht die Verordnung, mit der der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde, vor, dass die Verordnung vor Ablauf der Mindestlaufzeit dieses Reinigungsvertrages außer Kraft treten wird, sind der Angebotskalkulation ab dem Außerkrafttreten die letzten im Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen Tarifvorgaben bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zugrunde zu legen.

Fiktives Beispiel:

Die Leistungen wären ab dem 01.10.2021 zu erbringen und der Vertrag hätte eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Wenn am 10.06.2021 die Angebotsfrist endet und am 03.06.2021 ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag existieren würde, der für die ersten drei Monate der Leistungserbringung (01.10. bis 31.12.2021) einen Mindesttariflohn von 9,31 EUR und für die Zeit ab dem 01.01.2022 einen Mindesttariflohn von 9,55 EUR vorsieht, wäre der Angebotskalkulation ein durchschnittlicher Tariflohn in Höhe von mindestens 9,52 EUR (berechnet aus 9,31 EUR x 3 Monate + 9,55 EUR x 21 Monate – dividiert durch 24 Monate Gesamtlaufzeit).

- (4) Preisänderungen treten frühestens ab dem Tage in Kraft, an dem das jeweils maßgebliche Ereignis (z.B. Lohnänderung) eingetreten und wirksam geworden ist. Eine rückwirkende Anpassung ist nur bis maximal zum 1. des Monats, der einem Monat vor dem Zugang des schriftlichen Antrags beim Vertragspartner liegt, möglich. Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

§ 8

Tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des am Ort der Leistungserbringung geltenden, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages für das Gebäudereiniger-Handwerk einzuhalten. Neben den tarifvertraglichen Regelungen über Lohn- und Gehaltszahlungen sind auch einschlägige tarifliche Regelungen über sonstige Zahlungen (z.B. Zuschläge, Zulagen, Prämien etc.) zu beachten.
- (2) Er hat sich über die Entwicklung/Änderung/Erweiterung/Ergänzung des Tarifvertrages und/oder über mögliche Nachfolgeverträge sowie über mögliche sonstige Verträge zu informieren und die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle tarifvertragliche Rechtsgrundlage zu Grunde zu legen.
- (3) Die Vorschriften über Arbeitsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer sowie sämtliche versicherungs-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.
- (4) Die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften – insbesondere hinsichtlich der für die Leistungserbringung zu verwendenden persönlichen Schutzausrüstung – sind zu beachten. Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmern die im Objekt geltenden Unfall- und Brandschutzvorschriften bekannt zu geben.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für vom Auftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer. Der Auftragnehmer selbst wird dafür Sorge tragen, dass der von ihm eingesetzte Nachunternehmer die entsprechenden Vorschriften einhält.

§ 9

Verzug des Auftragnehmers/Schlechtreinigung/pauschalierte Minderung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Auftraggeber für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grund unzureichender Leistung des Auftragnehmers berechtigt, einen der Minderleistung entsprechenden Betrag von der Vergütung abzuziehen.

Der Auftraggeber ist zudem nach erfolgloser Mahnung bzw. Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Ablauf der hierfür gesetzten Frist, vorbehaltlich der fristlosen Kündigung nach § 12 des Vertrages, berechtigt, die vertragliche Leistung auf Kosten des Arbeitnehmers durch einen Dritten erbringen zu lassen.

- (2) Nachholbare Leistungen sind nach Anzeige beim Auftragnehmer unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, nachzuarbeiten.
- (3) Ist die Leistung nicht nachholbar, nicht sachgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht oder aus einem sonstigen Grund unzureichend, ist der Auftraggeber beim erstmaligen schuldhaften Verstoß gegen die vorgenannten Punkte zu einer Minderung von bis zu 5% des Rechnungsbetrages berechtigt. Sollte sich eine nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung im selben Monat wiederholen, ist jede weitere schuldhaftige Minderleistung mit je bis zu 10% des Rechnungsbetrages zu berücksichtigen.
Liegt die Wiederholung der schuldhaften Minderleistungen nicht im gleichen Monat beträgt der Minderungsbetrag bis zu 8%. In jedem Fall gelten für diese pauschalierten Minderungsbeträge die Obergrenzen des § 13.

Eine Minderung um einen nachweislich höheren Betrag aufgrund nicht erbrachter oder unzureichender Leistung bleibt vorbehalten.

- (4) Die Leistung vom Auftragnehmer wird grundsätzlich als nicht vertragsgemäß anerkannt, sobald ihm dies vom Auftraggeber schriftlich (per E-Mail, Telefax oder Post) mitgeteilt wird. Sollte der Auftragnehmer das Vorliegen einer Minderleistung auf diesem Wege nicht anerkennen, verpflichtet er sich, unverzüglich bis spätestens zum folgenden Werktag mit einer von ihm beauftragten Person und dem Ansprechpartner des ZNAS die Beanstandung in Augenschein zu nehmen und das Ergebnis schriftlich zu protokollieren.

§ 10

Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte einen Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- (2) Bei Verlust der dem Auftragnehmer überlassenen Schlüssel haftet der Auftragnehmer für alle Folgeschäden und übernimmt die Kosten für den Austausch der Schlösser.
- (3) Die Weitergabe der dem Auftragnehmer überlassenen Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, diese sind als Nachunternehmer vertraglich vereinbart.
- (4) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit **mindestens** folgenden Deckungssummen je Schadensereignis für
 - a) Sachschäden 2.000.000,00 EUR
 - b) Personenschäden 2.000.000,00 EUR
 - c) Vermögensschäden 300.000,00 EUR
 - d) Schlüsselschäden 100.000,00 EUR

abzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und dem Auftraggeber nachzuweisen.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich des Anwesens ZOB in 92224 Amberg entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet.
- (6) Mängel und Schäden in den Räumen an den Rahmen- und Glasflächen und Einrichtungsgegenständen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung für das Reinigungspersonal darstellen, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der Gefahr ausgeführt werden.
- (7) Auf Verlangen des Auftraggebers ist zum Vertragsende eine gemeinsame Objektbegehung durchzuführen. Hierbei unterzeichnen beide Parteien ein Protokoll über den Objektzustand, in dem Mängel und Besonderheiten aufzuführen sind.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten, die in und am Gebäude anwesende Personen gefährden können, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- (9) Sofern der Auftragnehmer Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc. im Reinigungsobjekt verwahrt, ist dies im Risikobereich des Auftraggebers. Der Auftraggeber übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

§ 11

Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Die Pflicht zur Leistungserbringung **beginnt am 01.05.2022**. Das Vertragsverhältnis wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren **bis zum 30.04.2024** geschlossen.

Es verlängert sich, sofern der Auftraggeber einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich widerspricht, um jeweils ein weiteres Jahr. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann vom Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Bei nicht begründetem Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 12

Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann – abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen und unbeschadet der Regelung des § 16 – das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

- a) der Auftraggeber wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten in Verzug geraten ist oder die Reinigung nur mangelhaft durchgeführt hat,
- b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, hierzu zählen auch Verstöße gegen tarif-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften (§ 8)
- c) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

- (2) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen; die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer. Der Auftraggeber ist daher berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, wenn ein Nachunternehmer die Voraussetzungen eines Kündigungsgrundes nach § 13 Abs. 1 erfüllt.

§ 13**Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund und Vertragsstrafe
(Antikorruptionsklausel)**

- (1) Ausschlussgründe im Sinne von § 6 Abs. 5 c bis e VOL/A berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt aus wichtigem Grund. Ausschlussgründe in diesem Sinne sind insbesondere
- die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung, § 333 StGB; Bestechung, § 334 StGB) oder ähnliche Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
 - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Eignung

Ausschlussgrund im Sinne dieser Regelung ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere die Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise etc.

- (2) Tritt der Auftraggeber nach den Bestimmungen dieser Regelung vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die bisher eventuell angefallenen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er im Rahmen des Vertragspreises anteilig zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe nach § 13 Abs.1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstige Vorteile in Korruptionsfällen bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des § 13 Abs. 1, höchstens jedoch 5% des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5% des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche nach § 13 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (6) Die Summe sämtlicher Vertragsstrafen (einschließlich der pauschalen Minderungsbeträge wegen Schlechtleistung) ist auf 10% des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer begrenzt.

§ 14**Einsatz von Nachunternehmern**

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Leistungen insoweit an Nachunternehmer zu vergeben, wie dies bereits im Rahmen der Angebotsabgabe von ihm erklärt worden ist.

Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für den Nachunternehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachunternehmer über sämtliche Regelungen dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen und sie gegenüber dem Auftraggeber entsprechend zu verpflichten. Des Weiteren hat der Auftragnehmer den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

- (2) Der Wechsel von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz zu genehmigen. Die Genehmigung wird von der Vorlage sämtlicher Unterlagen, die der Auftragnehmer bereits im Rahmen der Angebotsabgabe für Nachunternehmer beizubringen hatte, abhängig gemacht. Fehlende Angaben oder Nichterfüllung der Kriterien berechtigen den Auftraggeber zur Ablehnung des neuen Nachunternehmers. Stellt der Auftragnehmer keinen geeigneten neuen Nachunternehmer, so ist er verpflichtet, die Leistung selbst zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers während der Vertragslaufzeit weitere Leistungen als im Angebot dargelegt, an Nachunternehmer zu vergeben.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben.

Ist der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, die Reinigung durchzuführen, so entfällt für diese Zeit die Bezahlung.

Für die Berechnung des Minderbetrages wird folgende Berechnungsformel (für Unterhaltsreinigung Außenbereich und WC-Anlage) zugrunde gelegt:

$$\text{Monatspauschale} / 24 \text{ (Anzahl der Reinigungen pro Monat)} = \text{Minderbetrag pro Tag}$$

An gesetzlichen Feiertagen entfällt grundsätzlich jede Reinigung. Es erfolgt keine Kürzung der Monatspauschale.

Soweit Regiearbeiten nicht mit der täglichen Unterhaltsreinigung verbunden werden können, werden pauschale Fahrtkosten in Höhe von XX € (Betrag lt. Angebot) für Hin- und Rückfahrt zusammen vergütet.

§ 16 Vertragsänderungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 17
Schlussbestimmungen**

- (1) Gerichtsstand ist Amberg.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (3) Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Amberg, den

XX, den

.....
Auftraggeber
ZNAS-Verbandsvorsitzender

.....
Auftragnehmer
Fa. XX